Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2246

Sachgebiet 793

Vorblatt

Entwurf eines Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die Beschlüsse der auf Grund internationaler Übereinkommen errichteten Kommissionen zur Regelung der Seefischerei im Nordwest- und Nordostatlantik durchzuführen. Hierfür fehlt es jedoch zum Teil an den erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungen. Die Zusammenfassung aller nationalen und internationalen Vorschriften für die Seefischerei in einem Seefischereigesetz läßt sich vor Ende dieser Wahlperiode nicht durchführen.

B. Lösung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Seefischerei zu treffen. Diese Ermächtigung wird in das Gesetz zur Ratifizierung der Änderungen von Seefischerei-Übereinkommen für den nördlichen Atlantik aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2246

Sachgebiet 793

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 73105 — Fi 9/71

Bonn, den 4. Juni 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen und zur Durchführung der Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik und im Nordostatlantik sowie über weitere Maßnahmen zur Regelung der Seefischerei
— Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 —

mit Begründung. Der Wortlaut der Protokolle und des Vorschlags zur Ergänzung des Übereinkommens mit deutscher Übersetzung sowie eine Denkschrift sind beigefügt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 368. Sitzung am 4. Juni 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen und zur Durchführung der Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik und im Nordostatlantik sowie über weitere Maßnahmen zur Regelung der Seefischerei — Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 —

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den nachfolgenden völkerrechtlichen Vereinbarungen wird zugestimmt:

1. Dem in Washington am 3. Oktober 1969 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 1. Oktober 1969 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265), die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend;
2. dem in Washington am 9. Oktober 1970 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 6. Oktober 1970 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265), Änderungen des Übereinkommens betreffend;
3. dem Vorschlag zur Ergänzung des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 157) gemäß seinem Artikel 7 Absatz 2, den die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik auf ihrer achten Tagung in London vom 6. bis 11. Mai 1970 gebilligt hat.

Die Protokolle und der Vorschlag werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt,

1. Vorschläge der Internationalen Kommission für die Nordwestatlantische Fischerei gemäß Artikel VIII des Internationalen Übereinkommens vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik in der jeweils geltenden Fassung,
2. Empfehlungen der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik gemäß Artikel 7 des Übereinkommens vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik in der jeweils geltenden Fassung

durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich durchzusetzen, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Übereinkommen erforderlich ist.

(2) Gemäß Absatz 1 können folgende Regelungen getroffen werden:

1. Regelung der Beschaffenheit von Fanggeräten und -vorrichtungen,
2. Regelung der Art, Menge und Größe von Fischen, die an Bord behalten, angelandet, feilgeboten, zum Verkauf angeboten oder verkauft werden dürfen,
3. Festsetzung von Schonzeiten und Schongebieten,
4. Beschränkung der Höhe des Fanges oder des Umfangs der Fischereitätigkeit in bestimmten Zeitabschnitten oder bestimmten Gebieten,
5. jede sonstige Regelung, die unmittelbar mit der Erhaltung und bestmöglichen Nutzung aller Fischbestände im Geltungsbereich der Übereinkommen zusammenhängt,
6. Auferlegung von Aufzeichnungs-, Auskunfts-, Anzeige- und sonstigen Meldepflichten hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen unter den Nummern 1 bis 5,
7. Duldung von Kontrollen der Einhaltung der Regelungen unter den Nummern 1 bis 6. Diese können sich insbesondere auf das Anhalten von Fischereifahrzeugen, Zutritt und Einsicht in Räume und Behältnisse, die der Aufbewahrung von Fanggeräten und -vorrichtungen und Fischen sowie von Logbüchern und sonstigen Schiffspapieren dienen, die Einsicht in diese Bücher sowie die Darlegung der zu kontrollierenden Gegenstände erstrecken. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Zur Durchführung von Regelungen gemäß Absatz 2 Nr. 4 kann der Fang bestimmter Fischarten in bestimmten Zeitabschnitten oder Gebieten verboten oder von einer Erlaubnis des Bundesministers abhängig gemacht werden. Dabei können Auflagen hinsichtlich des Fanges bestimmter Höchstmengen,

des Einsatzes bestimmter Arten von Fischereifahrzeugen oder Fanggeräten, -vorrichtungen und -methoden oder hinsichtlich der Zeitdauer des Fanges oder des Aufenthalts auf dem Fangplatz gemacht werden. Bei der Erteilung der Erlaubnis ist die Leistungsfähigkeit und Eignung der Fischereiunternehmen sowie ihre bisherige Teilnahme an der betreffenden Fischerei zu berücksichtigen und dem wirtschaftlichen Einsatz der Fischereiflotte und der bestmöglichen Versorgung des Marktes Rechnung zu tragen. Besteht ein Marktverband (§ 7 des Fischgesetzes vom 31. August 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 567 — zuletzt geändert durch das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 635 —), so ist er vor der Erteilung der Erlaubnis zu hören.

Artikel 3

Der Bundesminister wird ermächtigt, auch ohne einen Vorschlag der Internationalen Kommission für die Nordwestatlantische Fischerei oder eine Empfehlung der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen gemäß Artikel 2 Abs. 2 zu treffen, wenn dies zur Erhaltung und bestmöglichen Nutzung von Fischbeständen oder zur Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlich ist; von dieser Ermächtigung kann auch zur Durchführung von Vorschriften Gebrauch gemacht werden, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2141/70 vom 20. Oktober 1970 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 1) erläßt.

Artikel 4

(1) Die Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften wird außerhalb des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland von den Kapitänen oder den Schiffsoffizieren des nautischen Dienstes der im Fischereischutz eingesetzten Fahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland, von sonstigen vom Bundesminister bestellten Bediensteten oder, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, von besonders bevollmächtigten Kontrollbeamten der Fischereiaufsichtsdienste der Vertragsstaaten der internationalen Fischereiübereinkommen durchgeführt.

(2) Die der Überwachung dienenden Handlungen besonders bevollmächtigter Kontrollbeamter stehen den Amtshandlungen von Beamten im Sinne des § 113 des Strafgesetzbuches gleich.

Artikel 5

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter der Voraussetzung des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Artikel 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach Artikel 2 oder 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Fanggeräte und -vorrichtungen und Fische, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. April 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 697), Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 zur Änderung und Ausführung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1511) und Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 1963 zu dem Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 157) außer Kraft.

(2) Der Tag, an dem

1. das Protokoll, die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend, nach seinem Artikel IV Abs. 2;
2. das Protokoll, Änderungen des Übereinkommens betreffend, nach seinem Artikel II Abs. 2;
3. der Vorschlag zur Ergänzung des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik gemäß Artikel 7 Abs. 2 dieses Übereinkommens

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Protokolle und der Vorschlag bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, weil sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Absatz 1

Nach Artikel XII des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik und Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Beschlüsse der auf Grund dieser Übereinkommen errichteten Kommissionen durchzuführen. Da die Kommissionen in der Regel jedes Jahr Vorschläge und Empfehlungen zur Regelung der Seefischerei beschließen, ist eine innerstaatliche Durchführung durch Rechtsverordnungen zweckmäßig. Eine entsprechende Ermächtigung war bisher hinsichtlich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik nicht erforderlich, weil für die Fanggebiete der deutschen Hochseefischerei zunächst keine verbindlichen Empfehlungen vorlagen. Für den Bereich des Nordostatlantiks bestand eine Ermächtigung in Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. April 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 697). In das Vertragsgesetz vom 19. März 1963 zum Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 157), das die Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz ersetzt hat, wurde keine neue Ermächtigung aufgenommen, weil seinerzeit davon ausgegangen wurde, daß es möglich sein würde, in Kürze ein Seefischereigesetz zu schaffen, das alle nationalen und internationalen Vorschriften für die Seefischerei zusammenfassen und die notwendigen Ermächtigungen enthalten sollte. Nachdem sich gezeigt hat, daß ein solches Gesetz wegen der Fülle der zu erfassenden Einzelbestimmungen den gesetzgebenden Körperschaften nicht vor Ende dieser Wahlperiode vorgelegt werden kann, sollen die zur Durchführung der Beschlüsse der internationalen Fischereikommissionen vordringlichen Ermächtigungen zunächst in das vorliegende, wegen der Änderungen der Übereinkommen ohnehin erforderliche Gesetz aufgenommen werden.

Absatz 2 lehnt sich in den Nummern 1 bis 3 an den Katalog der nach Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik zulässigen Maßnahmen an; eine ähnliche Aufzählung war bisher in Artikel VIII des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik enthalten, wird aber gemäß Artikel III des Protokolls vom 1. Oktober 1969 durch eine Generalklausel ersetzt.

Die in Nummer 4 aufgeführten Maßnahmen zur Beschränkung der Höhe des Fanges oder des Umfangs der Fischereitätigkeit gehören zu den Maßnahmen, die gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik vorgeschlagen worden sind. Die Umwandlung des bisherigen Maßnahmenkatalogs in Artikel VIII Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik in eine Generalklausel dient in erster Linie gleichfalls zur Einführung von Maßnahmen zur Regelung der Höhe des Gesamtfanges oder des Umfangs der Fischereitätigkeit.

Nummer 5 trägt der Neufassung von Artikel VIII des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik Rechnung. In Verbindung mit der Bezugnahme auf die Ziele der Übereinkommen in Absatz 1 ist gewährleistet, daß von dieser Ermächtigung entsprechend den Vorsprüchen zu den Übereinkommen nur zum Schutz der Bestände und zur Erzielung möglichst hoher Dauererträge Gebrauch gemacht werden kann.

Die Nummern 6 und 7 dienen zur Durchführung der Beschlüsse der Kommissionen insoweit, als es sich um die Kontrolle der Einhaltung der international vereinbarten Regelungen handelt. Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 zur Änderung und Ausführung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz.

Absatz 3 dient der Durchführung von Maßnahmen zur Beschränkung der Fischerei-Intensität. Die internationalen Fischereikommissionen können hierzu die Höhe des zulässigen Gesamtfanges festsetzen und diese Menge darüber hinaus unter die beteiligten Mitgliedstaaten aufteilen oder für jedes Land den Umfang der zulässigen Fischereitätigkeit festlegen, der nach Art, Größe, Fangausrüstung und Leistungsfähigkeit der Fischereifahrzeuge sowie der Einsatzzeit bemessen werden kann. Zur Anwendung solcher Regelungen ermöglicht Absatz 3 ein kurzfristiges Verbot der Fischerei, zum Beispiel nach Ausschöpfung des zulässigen Gesamtfanges oder nationaler Fangquoten. Es kann aber auch der Fischfang von einer Einzelerlaubnis mit den jeweils erforderlichen Auflagen abhängig gemacht werden. Dieses Verfahren ermöglicht einen wirtschaftlichen und marktgerechten Einsatz der Flotte bei der Ausnutzung nationaler Anteile, während bei einer ungeregelten Eröffnung von Fangquoten die Gefahr besteht, daß die Fischerei sich ohne Rücksicht auf den Markt derart auf diese Fangmöglichkeit konzentriert, daß die Quote in kurzer Zeit ausgeschöpft ist.

Die Erteilung von Fischereierlaubnissen soll für die deutsche Flotte einheitlich durch den Bundesminister erfolgen, weil hierbei überregionale Gesichtspunkte des wirtschaftlichen und flexiblen Einsatzes der gesamten Flotte und der bestmöglichen Versorgung des Marktes zu berücksichtigen sind. Außerdem handelt es sich um eine Regelung, die im wesent-

lichen auf die Fischerei auf hoher See bezogen ist und dort auch von den Fischereischutzbooten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwacht wird.

Die Anhörung des Bundesmarktverbandes der Fischwirtschaft ist vorgesehen, weil bei der innerstaatlichen Durchführung der Beschränkungen der Fischerei den Interessen der Fischerei, des Handels und der Verarbeitungsindustrie sowie der Verbraucher Rechnung zu tragen ist.

Zu Artikel 3

Schon vor Erlaß des geplanten Seefischereigesetzes kann sich die Notwendigkeit für Maßnahmen des Bundes zur Regelung der Seefischerei unabhängig von Beschlüssen der internationalen Kommissionen ergeben. Gedacht ist zunächst an Kontrollmaßnahmen, soweit sie nicht auf Vorschlägen und Empfehlungen der Kommissionen beruhen und damit bereits durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 erfaßt sind. Darüber hinaus kann es sich für die Bundesrepublik Deutschland als erforderlich erweisen, einseitige Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, wenn es sich um Bestände handelt, an denen Fischer anderer Länder nicht interessiert sind oder wenn die Einführung von Schonmaßnahmen dringlich ist, bevor internationale Vereinbarungen zustande kommen. Artikel 3 dient schließlich der Durchführung von Artikel 5 der Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Oktober 1970 über die Einführung einer Gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft, durch die der Rat ermächtigt worden ist, Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Küstenmeer und in den Fischereianschlußzonen der Mitgliedstaaten zu treffen, wenn die Gefahr einer allzu intensiven Ausbeutung dieser Bestände besteht.

Zu Artikel 4

Die Zuständigkeit des Bundes für die Überwachung auf der hohen See ergibt sich aus Artikel 89 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 3 c des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833); im übrigen ist die Überwachung von den Küstenländern als eigene Angelegenheit nach Artikel 83 des Grundgesetzes durchzuführen. Auf Grund von Artikel VIII Abs. 8 des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik in der Fassung des Protokolls vom 29. November 1965, Kontrollmaßnahmen betreffend (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 745) und von Artikel 13 Abs. 3 des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik haben die Kommissionen gemeinsame Kontrollmaßnahmen beschlossen, durch die die Überwachungsfahrzeuge ermächtigt werden, auf hoher See auch Fischereifahrzeuge anderer Staaten zu kontrollieren. Das System soll im Nordwestatlantik ab 1. Juli 1971 angewendet werden; es ist im Nordostatlantik bereits seit dem 1. Januar 1970 in Kraft, jedoch konnten die Bundesrepublik Deutschland und einige andere Staaten bisher daran nicht teilnehmen, weil es an einer gesetzlichen Grundlage fehlte.

Absatz 2 erstreckt die Strafbarkeit wegen Widerstandes gegen inländische Beamte auch auf die ausländischen Kontrollbeamten; eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus den Empfehlungen der internationalen Kommissionen für ein gemeinsames Kontrollsystem.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift soll davor schützen, daß durch die mit der Überwachung beauftragten Personen Geschäftsgeheimnisse verraten werden.

Zu Artikel 6

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Durchführungsverordnungen werden als Ordnungswidrigkeiten gewertet. Eine Höchstbuße von 10 000 DM ist erforderlich, weil durch den Verstoß gegen Bestimmungen zur Erhaltung der Fischbestände schwerer Schaden angerichtet werden kann. Strafen oder Bußen in dieser Höhe werden auch von den anderen Mitgliedstaaten der Übereinkommen angedroht.

Auch die Einziehung von Fanggeräten und Fischen entspricht der Handhabung in den anderen Mitgliedstaaten. Sie ist erforderlich, um die weitere Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu verhindern und dem Täter die Vorteile einer begangenen Ordnungswidrigkeit zu entziehen.

Zu Artikel 7

Die Protokolle und der Vorschlag sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über Kontrollen und Verbote erscheint zweckmäßig, damit in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz sämtliche Vorschriften einheitlich erlassen werden können.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Protokolle und der Vorschlag für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Eines der Ziele des Gesetzes ist eine langfristig gesicherte Versorgung des Marktes mit Fischereierzeugnissen; Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Protokoll zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend

Protocol to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries relating to Panel Membership and to Regulatory Measures

The Governments parties to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries signed at Washington under date of 8 February 1949, which Convention as amended is hereinafter referred to as the Convention, desiring to establish a more appropriate basis for the determination of representation on the Panels established under the Convention, and desiring to provide for greater flexibility in the types of fisheries regulatory measures which may be proposed by the International Commission for the Northwest Atlantic Fisheries, agree as follows:

Article I

Paragraph 2 of Article IV of the Convention shall be amended to read as follows:

"2. Panel representation shall be reviewed annually by the Commission, which shall have the power, subject to consultation with the Panel concerned, to determine representation on each Panel on the basis of current substantial exploitation of the stocks of fish in the subarea concerned or on the basis of current substantial exploitation of harp and hood seals in the Convention Area, except that each Contracting Government with coastline adjacent to a subarea shall have the right of representation on the Panel for the subarea."

Article II

Paragraph 2 of Article VII of the Convention shall be amended to read as follows:

"2. Each Panel, upon the basis of scientific investigations, and economic and technical considerations, may make recommendations to the Commission for joint action by the Contracting Governments within the scope of paragraph 1 of Article VIII."

Article III

Paragraph 1 of Article VIII of the Convention shall be amended to read as follows:

"1. The Commission may, on the recommendations of one or more Panels, and on the basis of scientific investigations, and economic and technical considerations, transmit to the Depositary Government appropriate proposals, for joint action by the Contracting Governments, designed to achieve the optimum utilization of the stocks of those species of fish which support international fisheries in the Convention Area."

(Übersetzung)

Die Vertragsregierungen des am 8. Februar 1949 in Washington unterzeichneten Internationalen Übereinkommens für die Fischerei im Nordwestatlantik, in seiner geänderten Fassung im folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet, haben in dem Wunsch, eine geeignetere Grundlage für die Festlegung der Vertretung in den Ausschüssen zu schaffen, die auf Grund des Übereinkommens errichtet sind, und in dem Wunsch, die einzelnen von der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik vorzuschlagenden Maßnahmen der Fischereiregulierung elastischer zu gestalten, folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel IV Absatz 2 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission überprüft alljährlich die Vertretung in den Ausschüssen; sie ist berechtigt, im Benehmen mit dem betreffenden Ausschuß die Vertretung für jeden Ausschuß auf der Grundlage der jeweiligen erheblichen Ausnutzung der Fischbestände in dem betreffenden Untergebiet oder der jeweiligen erheblichen Ausnutzung der Sattelrobben- und Klappmützenbestände im Übereinkommensgebiet zu bestimmen; dabei hat jedoch jede Vertragsregierung mit einer an ein Untergebiet angrenzenden Küstenlinie das Recht auf Vertretung in dem für dieses Untergebiet zuständigen Ausschuß."

Artikel II

Artikel VII Absatz 2 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Ausschuß kann, gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen und wirtschaftliche und technische Überlegungen, der Kommission Empfehlungen für ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsregierungen innerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel VIII Absatz 1 erteilen."

Artikel III

Artikel VIII Absatz 1 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission kann auf Empfehlung eines oder mehrerer Ausschüsse und gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen sowie wirtschaftliche und technische Überlegungen der Verwahrregierung geeignete Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsregierungen mit dem Ziel übermitteln, die bestmögliche Nutzung der Bestände an denjenigen Fischarten zu erreichen, welche die Grundlage für die internationale Fischerei im Übereinkommensgebiet bilden."

Article IV

1. This Protocol shall be open for signature and ratification or approval or for adherence on behalf of any Government party to the Convention.

2. This Protocol shall enter into force on the date on which instruments of ratification or approval have been deposited with, or written notifications of adherence have been received by, the Government of the United States of America, on behalf of all the Governments parties to the Convention.

3. Any Government which adheres to the Convention after this Protocol has been opened for signature shall at the same time adhere to this Protocol.

4. The Government of the United States of America shall inform all Governments signatory or adhering to the Convention of all ratifications or approvals deposited and adherences received and of the date this Protocol enters into force.

Artikel IV

(1) Dieses Protokoll liegt für jede Vertragsregierung des Übereinkommens zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder Genehmigung oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem von allen Vertragsregierungen des Übereinkommens bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsnotifikationen eingegangen sind.

(3) Jede Regierung, die dem Übereinkommen beitritt, nachdem dieses Protokoll zur Unterschrift aufgelegt worden ist, tritt damit zugleich auch diesem Protokoll bei.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung aller Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden, vom Eingang aller Beitrittsnotifikationen sowie über den Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Article V

1. The original of this Protocol shall be deposited with the Government of the United States of America, which Government shall communicate certified copies thereof to all the Governments signatory or adhering to the Convention.

2. This Protocol shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter, following which period it shall be open for adherence.

Artikel V

(1) Die Urschrift dieses Protokolls wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt allen Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(2) Dieses Protokoll trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; es liegt anschließend vierzehn Tage lang zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective full powers, have signed this Protocol.

DONE at Washington this first day of October 1969, in the English language.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Washington am 1. Oktober 1969 in englischer Sprache.

Protokoll zu dem Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, Änderungen des Übereinkommens betreffend

Protocol to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries relating to Amendments to the Convention

(Übersetzung)

The Governments parties to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries signed at Washington under date of February 8, 1949, which Convention, as amended, is hereinafter referred to as the Convention, desiring to facilitate the entry into force of amendments to the Convention, agree as follows:

Die Vertragsregierungen des am 8. Februar 1949 in Washington unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik — in seiner geänderten Fassung im folgenden als Übereinkommen bezeichnet — sind in dem Wunsch, das Inkrafttreten der Änderungen des Übereinkommens zu erleichtern, wie folgt übereingekommen:

Article I

Article XVII of the Convention is renumbered "Article XVIII" and a new Article XVII is inserted to read as follows:

"Article XVII

1. Any Contracting Government or the Commission may propose amendments to this Convention to be considered and acted upon by a regular meeting of the Commission or by a special meeting of the Commission called in accordance with the provisions of paragraph 6 of Article II of the Convention. Any such proposed amendment shall be sent to the Executive Secretary at least ninety days prior to the meeting at which it is proposed to be acted upon, and he shall immediately transmit the proposal to all Contracting Governments and to all Commissioners.

2. A proposed amendment to the Convention shall be adopted by the Commission by a three-fourths majority of the votes of all Contracting Governments. The text of any proposed amendment so adopted shall be transmitted by the Depositary Government to all Contracting Governments.

3. Any amendment shall take effect for all Contracting Governments one hundred and twenty days following the date on the notification by the Depositary Government of receipt of written notification of approval by three-fourths of all Contracting Governments unless any other Contracting Government notifies the Depositary Government that it objects to the amendment, within ninety days of the date on the notification by the Depositary Government of such receipt, in which case the amendment shall not take effect for any Contracting Government. Any Contracting Government which has objected to an amendment may at any time withdraw that objection. If all objections to an amendment are withdrawn, the amendment shall take effect for all Contracting Governments one hundred and twenty days following the date on the notification by the Depositary Government of receipt of the last withdrawal.

4. Any Government which becomes a party to the Convention after an amendment has been adopted in accordance with paragraph 2 of this Article shall be deemed to have approved the said amendment.

5. The Depositary Government shall promptly notify all Contracting Governments of the receipt of notifications

Artikel I

Artikel XVII des Übereinkommens wird „Artikel XVIII", und es wird ein neuer Artikel XVII eingefügt, der folgendermaßen lautet:

„Artikel XVII

1. Eine Vertragsregierung oder die Kommission kann Änderungen des Übereinkommens vorschlagen, die auf einer ordentlichen Sitzung der Kommission oder auf einer nach Artikel II Absatz 6 des Übereinkommens einberufenen außerordentlichen Sitzung der Kommission geprüft und behandelt werden. Ein solcher Änderungsvorschlag ist mindestens neunzig Tage vor der Sitzung, auf der er behandelt werden soll, dem geschäftsführenden Sekretär zuzuleiten; dieser übermittelt den Vorschlag sofort allen Vertragsregierungen und Kommissionsmitgliedern.

2. Eine vorgeschlagene Änderung des Übereinkommens wird von der Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Vertragsregierungen angenommen. Die Verwahrregierung übermittelt allen Vertragsregierungen den Wortlaut des angenommenen Änderungsvorschlags.

3. Die Änderung tritt für alle Vertragsregierungen einhundertzwanzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Verwahrregierung den Eingang der schriftlichen Genehmigungsnotifikationen von drei Vierteln aller Vertragsregierungen notifiziert hat, sofern nicht eine andere Vertragsregierung binnen neunzig Tagen nach dem Tag, an dem die Verwahrregierung den Eingang notifiziert hat, bei dieser Einspruch gegen die Änderung erhebt; in diesem Fall tritt die Änderung für keine Vertragsregierung in Kraft. Eine Vertragsregierung, die gegen eine Änderung Einspruch erhoben hat, kann diesen jederzeit zurückziehen. Sind alle Einsprüche gegen eine Änderung zurückgezogen worden, so tritt die Änderung für alle Vertragsregierungen einhundertzwanzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Verwahrregierung den Eingang der letzten Zurücknahme notifiziert.

4. Wird eine Regierung Vertragspartei des Übereinkommens, nachdem eine Änderung gemäß Absatz 2 angenommen worden ist, so wird davon ausgegangen, daß die betreffende Regierung die Änderung genehmigt hat.

5. Die Verwahrregierung notifiziert alsbald allen Vertragsregierungen den Eingang von Notifikationen über

of approval of amendments, the receipt of notifications of objection or withdrawal of objections, and the entry into force of amendments."

Article II

1. This Protocol shall be open for signature and ratification or approval or for adherence on behalf of any Government party to the Convention.

2. This Protocol shall enter into force on the date on which instruments of ratification or approval have been deposited with, or written notices of adherence have been received by, the Government of the United States of America, on behalf of all Governments parties to the Convention.

3. Any Government which becomes a party to the Convention after this Protocol has been opened for signature shall at the same time adhere to this Protocol.

4. The Government of the United States of America shall inform all Governments signatory or adhering to the Convention of all ratifications and approvals deposited and adherences received and of the date this Protocol enters into force.

5. Any Protocol amending the Convention which has been signed but which has not entered into force at the date of entry into force of the present Protocol shall thereafter enter into force in accordance with the provisions of the present Protocol; provided, however, that, if instruments of ratification or approval or notices of adherence with respect to such Protocol have been received by the Depositary Government from three-fourths of all Contracting Governments at the time of entry into force of the present Protocol, the date on which the ninety, and one hundred and twenty, day periods specified in the first sentence of paragraph 3 of Article XVII shall commence with regard to such amendment shall be the date of entry into force of the present Protocol.

Article III

1. The original of this Protocol shall be deposited with the Government of the United States of America, which Government shall communicate certified copies thereof to all the Governments signatory or adhering to the Convention.

2. This Protocol shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter, following which period it shall be open for adherence.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective full powers, have signed this Protocol.

DONE at Washington this sixth day of October 1970, in the English language.

die Genehmigung von Änderungen, über Einsprüche oder über die Zurücknahme von Einsprüchen sowie das Inkrafttreten von Änderungen."

Artikel II

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Regierungen, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder Genehmigung oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem für alle Regierungen, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsmitteilungen eingegangen sind.

(3) Eine Regierung, die Vertragspartei des Übereinkommens wird, nachdem dieses Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, tritt gleichzeitig dem Protokoll bei.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle Regierungen, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung aller Ratifikations- und Genehmigungsurkunden und vom Eingang aller Beitrittsmitteilungen sowie von dem Tag, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

(5) Ein Protokoll zur Änderung des Übereinkommens, das am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Protokolls unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft getreten ist, tritt danach in Einklang mit dem vorliegenden Protokoll in Kraft; sind jedoch die ein solches Protokoll betreffenden Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden oder Beitrittsmitteilungen von drei Vierteln aller Vertragsregierungen zur Zeit des Inkrafttretens des vorliegenden Protokolls bei der Verwahrregierung eingegangen, so gilt der Tag, an dem die in Artikel XVII Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen von neunzig und einhundertzwanzig Tagen in bezug auf die Änderung, als Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Protokolls.

Artikel III

(1) Die Urschrift dieses Protokolls wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt allen Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(2) Dieses Protokoll trägt das Datum des Tages, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; danach liegt es während vierzehn Tagen zur Unterzeichnung und in der Folge zum Beitritt auf.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Washington am 6. Oktober 1970 in englischer Sprache.

Vorschlag zur Ergänzung des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik gemäß seinem Artikel 7 Absatz 2

(Übersetzung)

Activation of Article 7 (2)

The Commission agreed a proposal reading as follows:

"In accordance with Article 7 (2) of the Convention the Commission hereby proposes that the following additions be made to the list of measures in Article 7 (1):—

(g) any measures for the regulation of the amount of total catch and its allocation to Contracting States in any period; and

(h) any measures for the regulation of the amount of fishing effort and its allocation to Contracting States in any period."

Mise en application de l'article 7 (2)

La Commission s'est mise d'accord sur la proposition suivante:

« Conformément à l'article 7 (2) de la Convention, la Commission propose que les mesures suivantes soient ajoutées à la liste de l'article 7 (1):

(g) toute mesure tendant à règlementer la quantité totale des captures et sa répartition entre les Etats contractants au cours de n'importe quelle période.

(h) toute mesure tendant à règlementer le volume de l'effort de pêche et sa répartition entre les Etats contractants, pendant n'importe quelle période ».

Anwendung des Artikels 7 Absatz 2

Die Kommission billigte folgenden Vorschlag:

„Die Kommission schlägt nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens vor, die Liste der Maßnahmen in Artikel 7 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

g) alle Maßnahmen zur Regelung der Höhe des Gesamtfangs und ihrer Zuteilung an die Vertragsstaaten in einem bestimmten Zeitabschnitt;

h) alle Maßnahmen zur Regelung des Umfangs der Fischereitätigkeit und seiner Zuteilung an die Vertragsstaaten in einem bestimmten Zeitabschnitt."

Denkschrift

I.

Allgemeines

Durch die Protokolle wird das Internationale Übereinkommen vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265) und durch den Vorschlag das Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 157) geändert und ergänzt.

Das Protokoll, die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend, erweitert die Möglichkeiten zur Mitwirkung in den Ausschüssen der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik. Gleichzeitig werden neben wissenschaftlichen Untersuchungen auch wirtschaftliche und technische Überlegungen als Grundlage für die Entscheidungen der Ausschüsse und der Kommission zugelassen. Schließlich wird der bisherige Katalog von Einzelmaßnahmen zur Regelung der Seefischerei durch eine Generalklausel ersetzt.

Das Protokoll, Änderungen des Übereinkommens betreffend, erleichtert das Inkrafttreten von Änderungen des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik.

Der Vorschlag zur Ergänzung des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik gemäß seinem Artikel 7 Abs. 2 ermöglicht Maßnahmen zur Regelung der Höhe des Gesamtfangs oder des Umfangs der Fischereitätigkeit und ihrer Zuteilung an die Vertragstaaten.

II.

Zum Protokoll, die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend

Zu Artikel I

Nach der bisherigen Fassung des Artikels IV Abs. 2 des Übereinkommens richtet sich die Mitgliedschaft in den Regionalausschüssen nach der Höhe der Fänge an bestimmten Fischarten in dem betreffenden Untergebiet, die bei Abschluß des Übereinkommens als besonders wichtig angesehen wurden. Inzwischen haben sich aber im Übereinkommensgebiet bedeutende Fischereien auch auf andere Fischarten, zum Beispiel auf Hering, entwickelt, so daß die Repräsentanz der Mitgliedstaaten in den Regionalausschüssen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten auf den Fanggründen entspricht. So hat die Bundesrepublik Deutschland trotz ihrer bedeutenden Heringsfischerei vor der nordamerikanischen Küste bisher keinen Anspruch auf Mitgliedschaft in den zuständigen Regionalausschüssen. Nach der vorgesehenen Änderung werden die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der jeweiligen Ausnutzung jedes Fischbestandes in den Ausschüssen vertreten sein.

Zu Artikel II und III

Nach der bisherigen Fassung von Artikel VII Abs. 2 und Artikel VIII Abs. 1 des Übereinkommens treffen die Ausschüsse und die Kommission ihre Empfehlungen auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen. Da es sich gezeigt hat, daß bei der Regulierung der Fischerei in zunehmendem Maße auch technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist, wird durch Artikel II und III die Grundlage für Empfehlungen der Ausschüsse und der Kommission dementsprechend erweitert. Eine ähnliche Regelung besteht bereits in Artikel 6 Abs. 1 b) des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik, wonach an Hand der verfügbaren technischen Angaben zu entscheiden ist.

Artikel III ändert Artikel VIII Abs. 1 des Übereinkommens ferner dahin, daß an die Stelle des bisherigen Katalogs zulässiger Maßnahmen eine Generalklausel tritt, die der Kommission ermöglicht, geeignete Vorschläge jeder Art für die bestmögliche Nutzung der Fischbestände zu machen. Die bisherige Einzelaufzählung soll entfallen, weil sich im Laufe der Jahre gezeigt hat, daß der rasche technische Fortschritt und die Intensivierung der Fischerei immer wieder neuartige, nicht voraussehbare Regulierungsmaßnahmen erfordern. Die Neufassung soll es insbesondere ermöglichen, Vorschläge zur Begrenzung der Höhe des Gesamtfanges und des Umfangs der Fischereitätigkeit und ihrer Zuteilung an die Vertragsstaaten zu treffen. Der Notwendigkeit solcher Regelungen ist auch in neueren Fischereiübereinkommen Rechnung getragen worden, so in Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik und in Artikel VIII Abs. 2 h) des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks, das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Oktober 1969 unterzeichnet worden ist.

Die Artikel IV und V enthalten die üblichen Bestimmungen über Unterzeichnung, Beitritt, Inkrafttreten und Hinterlegung.

III.

Zum Protokoll, Änderungen des Übereinkommens betreffend

Zu Artikel I

Die Änderungen des Übereinkommens erfolgten bisher durch Änderungsprotokolle, die erst in Kraft treten konnten, wenn sie von allen Mitgliedstaaten ratifiziert oder genehmigt waren. Dieses Verfahren hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß Änderungen des Übereinkommens erst nach jahrelanger Verzögerung in Kraft traten, weil einzelne nicht interessierte Mitgliedstaaten es versäumten, die Änderungsprotokolle zügig zu ratifizieren. Der neu einzufügende Artikel XVII des Übereinkommens sieht deshalb vor, daß Änderungsvorschläge einer Vertragsregierung oder der Kommission, die von dieser mit Dreiviertelmehrheit angenommen worden sind, 120 Tage nach der Notifikation der schriftlichen Genehmigungen von drei Vierteln aller Vertragsregierungen durch die Verwahrregierung in Kraft treten. Eine Änderung tritt jedoch nicht in Kraft, wenn gegen sie auch nur eine Vertragsregierung innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dieser Notifikation Einspruch einlegt.

Wenn sich im Einzelfall abzeichnet, daß die Bundesregierung nicht in der Lage sein wird, die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften rechtzeitig einzuholen, wird sie vorsorglich Einspruch erheben.

Artikel II und III enthalten die üblichen Bestimmungen über Unterzeichnung, Beitritt, Inkrafttreten und Hinterlegung; nach Artikel II Abs. 5 soll das erleichterte Änderungsverfahren auch für frühere Protokolle gelten.

IV.

Zum Vorschlag zur Ergänzung des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik gemäß seinem Artikel 7 Abs. 2

Nach Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik können zusätzlich zu den in Abs. 1 dieser Vorschrift aufgeführten Maßnahmen weitere Erhaltungsmaßnahmen getroffen werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Kommission von allen Vertragsstaaten im Einklang mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren angenommen wird. In den letzten Jahren zeigte sich im Gebiet des stark befischten Nordostatlantiks immer mehr die Notwendigkeit, über die traditionellen Regulierungsmaßnahmen des Artikels 7 Abs. 1 hinaus den Fischfang der Menge oder dem Umfang nach zu beschränken und den zulässigen Gesamtfang nach Quoten auf die Mitgliedstaaten zu verteilen. Die Kommission hat daher gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens beschlossen, eine entsprechende Ergänzung des Artikels 7 Abs. 1 vorzuschlagen.

Auf Wunsch einiger Mitgliedstaaten wurde dazu klargestellt, daß die Kommission in Ausübung dieser zusätzlichen Befugnisse ihre Beschlüsse in Übereinstimmung mit ihrer üblichen Praxis nach Prüfung der Ansichten und der wirtschaftlichen Interessen aller Mitgliedstaaten auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und Untersuchung stützen wird.

Bn 112099 6. 71